

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent - Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 16

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

17. April 2008

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Augsburg und in den Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen, in den Gemeinden Merching und Schmiechen und in der Gemeinde Prittriching

55.1-4532.5/11

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn

Vom 11. April 2008

Auf Grund des § 19 Abs.1 Nr. 1 und Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl I S. 1746) i.V.m. Art. 35 und 75 Abs.3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 969) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Augsburg, in der Stadt Königsbrunn und in den Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen (Landkreis Augsburg), in den Gemeinden Merching und Schmiechen (Landkreis Aichach-Friedberg) und in der Gemeinde Prittriching (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn vom 24. Oktober 1991 (RABl S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2001 (RABl S. 50), wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Die genauen Grenzen der Änderung des Schutzgebietes in der Fassung dieser Verordnung ergeben sich aus den Teilplänen M 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Sie sind bei der Stadt Augs-

burg, beim Landratsamt Augsburg, beim Landratsamt Aichach-Friedberg und beim Landratsamt Landsberg am Lech niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

2.

Das Grundstücksverzeichnis, das gemäß § 2 Abs.2 Satz 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1991 Bestandteil der Verordnung ist, wird wie folgt geändert:

Aus der weiteren Schutzzone W III b (früher b) werden folgende Flächen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung herausgenommen:

Fl.Nrn. Gemarkung Teilfläche

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
1337	Haunstetten	Süd-Ost
1338	Haunstetten	Süd
1339/7	Haunstetten	Süd-Ost
1339/8	Haunstetten	Ost
1339/9	Haunstetten	Süd
2420	Merching	
2421	Merching	
2424	Merching	
2427	Merching	
2430	Merching	
2435	Merching	
2436	Merching	
2438	Merching	
2442	Merching	
2445	Merching	
2449	Merching	
2451	Merching	
2452	Merching	
2453	Merching	
2453/1	Merching	West
2456	Merching	West
2457	Merching	West
2460	Merching	West
2467	Merching	West
2468	Merching	West
2469	Merching	West
2472	Merching	
2472/1	Merching	West
2473	Merching	
2473/1	Merching	West
2474	Merching	Süd
2483	Merching	
2484	Merching	
2517	Merching	Nord-Ost
2523	Merching	Nord-Ost

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
2524	Merching	Ost
2525	Merching	Ost
2526	Merching	Ost
2527	Merching	Ost
2528	Merching	Ost
2529	Merching	Ost
2530	Merching	Ost
2531	Merching	Ost
2532	Merching	Ost
2557/3	Merching	Mitte
2557/8	Merching	
751	Oberottmars hausen	Ost
752	Oberottm.	Ost
753	Oberottm.	Ost
769	Oberottm.	Süd
775	Oberottm.	Süd-Ost
776	Oberottm.	
778	Oberottm.	Ost
780	Oberottm.	Ost
782	Oberottm.	Ost
784	Oberottm.	Süd
785	Oberottm.	
2917/2	Prittriching	
2918/2	Prittriching	
2919	Prittriching	
2919/2	Prittriching	
2920/2	Prittriching	
2921/2	Prittriching	
2923/2	Prittriching	
2924/2	Prittriching	
2924/3	Prittriching	
2925/2	Prittriching	
2926/2	Prittriching	
2927	Prittriching	

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
2927/2	Prittriching	
2928	Prittriching	
2929	Prittriching	
2929/2	Prittriching	
2930	Prittriching	
2930/2	Prittriching	
2931/2	Prittriching	
2932/2	Prittriching	
2933	Prittriching	
2933/2	Prittriching	
2936/2	Prittriching	
2936/3	Prittriching	
2937/2	Prittriching	
2937/3	Prittriching	
2937/5	Prittriching	
2941/3	Prittriching	
2941/4	Prittriching	
2941/5	Prittriching	
2941/6	Prittriching	
2941/7	Prittriching	
2942	Prittriching	
2943	Prittriching	
2944	Prittriching	
2945	Prittriching	
2945/3	Prittriching	
2947/3	Prittriching	
2947/4	Prittriching	
2948/2	Prittriching	
2948/3	Prittriching	
2953/2	Prittriching	
2961/1	Prittriching	
2962/3	Prittriching	
2963/1	Prittriching	
2964/1	Prittriching	
2967/1	Prittriching	
3226/3	Prittriching	
3226/4	Prittriching	
3226/6	Prittriching	
3227/4	Prittriching	
3227/6	Prittriching	Nord
3227/9	Prittriching	
3227/10	Prittriching	
3273	Prittriching	
3276/2	Prittriching	
3277	Prittriching	
3277/2	Prittriching	
3277/5	Prittriching	
3278	Prittriching	
3280	Prittriching	
3280/1	Prittriching	
3281	Prittriching	
3282	Prittriching	
3282/1	Prittriching	
3283	Prittriching	
3284	Prittriching	

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
3285	Prittriching	
3286	Prittriching	
3286/1	Prittriching	
3286/2	Prittriching	
3287	Prittriching	
3288	Prittriching	
3289	Prittriching	
3290	Prittriching	
3291	Prittriching	
3291/2	Prittriching	
3291/3	Prittriching	
3293	Prittriching	
3294	Prittriching	
3294/1	Prittriching	
3294/2	Prittriching	
3296	Prittriching	
3296/1	Prittriching	
3298	Prittriching	
3298/1	Prittriching	
3299	Prittriching	
3301	Prittriching	
3303	Prittriching	
3309	Prittriching	
3311	Prittriching	
3312	Prittriching	
3313	Prittriching	
3313/2	Prittriching	
3314	Prittriching	
3315	Prittriching	
3316	Prittriching	
3317	Prittriching	
3318	Prittriching	
3319	Prittriching	
3320	Prittriching	
3321	Prittriching	
3322	Prittriching	
3323	Prittriching	
3324	Prittriching	
3325	Prittriching	
3325/1	Prittriching	
3325/2	Prittriching	
3327	Prittriching	
3329	Prittriching	
3330	Prittriching	
3330/1	Prittriching	
3330/2	Prittriching	
3330/5	Prittriching	
3330/6	Prittriching	
3330/7	Prittriching	
3330/8	Prittriching	
3330/9	Prittriching	
3330/10	Prittriching	
3366/2	Prittriching	
3367/2	Prittriching	
3367/3	Prittriching	

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
3368/2	Prittriching	
3369/2	Prittriching	
3370/2	Prittriching	
3370/3	Prittriching	
3371/2	Prittriching	
3372/2	Prittriching	
3373/2	Prittriching	
3373/3	Prittriching	
3374/2	Prittriching	
3375/2	Prittriching	
3375/3	Prittriching	
3376/2	Prittriching	
3377/2	Prittriching	
3378/1	Prittriching	
3378/3	Prittriching	
3378/4	Prittriching	
3379/2	Prittriching	
3380/2	Prittriching	
3381	Prittriching	
3381/2	Prittriching	
3381/3	Prittriching	
3382/2	Prittriching	
3383/2	Prittriching	
3384/2	Prittriching	
3385/2	Prittriching	
3386	Prittriching	
3386/2	Prittriching	
3387/2	Prittriching	
685	Unterbergen	
685/2	Unterbergen	Ost
685/6	Unterbergen	
685/8	Unterbergen	
685/9	Unterbergen	
685/10	Unterbergen	
685/11	Unterbergen	
685/12	Unterbergen	
685/13	Unterbergen	
685/14	Unterbergen	
685/15	Unterbergen	
685/16	Unterbergen	
685/17	Unterbergen	
685/18	Unterbergen	
685/19	Unterbergen	
685/20	Unterbergen	
685/21	Unterbergen	
685/22	Unterbergen	
685/23	Unterbergen	
685/24	Unterbergen	
685/25	Unterbergen	
685/26	Unterbergen	
685/27	Unterbergen	
685/28	Unterbergen	
685/29	Unterbergen	
685/30	Unterbergen	
685/31	Unterbergen	
685/32	Unterbergen	

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
685/33	Unterbergen	
685/34	Unterbergen	
685/35	Unterbergen	
685/36	Unterbergen	
685/37	Unterbergen	
685/38	Unterbergen	
685/39	Unterbergen	
685/41	Unterbergen	
685/47	Unterbergen	
685/48	Unterbergen	
685/49	Unterbergen	
687	Unterbergen	
687/1	Unterbergen	
688	Unterbergen	
689	Unterbergen	
690	Unterbergen	
691	Unterbergen	
692	Unterbergen	
694	Unterbergen	
695	Unterbergen	
698	Unterbergen	
699	Unterbergen	
700	Unterbergen	
705	Unterbergen	
707	Unterbergen	
708	Unterbergen	
709	Unterbergen	
710	Unterbergen	
716	Unterbergen	
717	Unterbergen	
717/2	Unterbergen	
717/3	Unterbergen	
717/5	Unterbergen	
717/6	Unterbergen	
717/7	Unterbergen	
717/8	Unterbergen	
717/9	Unterbergen	
717/10	Unterbergen	
717/11	Unterbergen	
717/12	Unterbergen	
717/13	Unterbergen	
721/2	Unterbergen	
721/3	Unterbergen	
721/4	Unterbergen	
721/5	Unterbergen	
721/6	Unterbergen	
721/7	Unterbergen	
721/8	Unterbergen	
721/9	Unterbergen	
721/10	Unterbergen	Ost
721/11	Unterbergen	
721/12	Unterbergen	
721/13	Unterbergen	
721/14	Unterbergen	
721/15	Unterbergen	
722	Unterbergen	

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
722/3	Unterbergen	
722/4	Unterbergen	Ost
723	Unterbergen	
724	Unterbergen	
726	Unterbergen	
726/4	Unterbergen	
728	Unterbergen	
730	Unterbergen	
731/3	Unterbergen	Süd
731/4	Unterbergen	Ost
732	Unterbergen	
733	Unterbergen	
734	Unterbergen	
737	Unterbergen	
738	Unterbergen	
738/2	Unterbergen	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Augsburg, den . April 2008
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Augsburg und in den Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen (Landkreis Augsburg), in den Gemeinden Merching und Schmiechen (Landkreis Aichach-Friedberg) und in der Gemeinde Prittriching (Landkreis Landsberg am Lech) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn aus der Fohlenau I und II vom 10.04.2008

„Wasserschutzgebiet Fohlenau“

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Städte Augsburg und Königsbrunn aus der Fohlenau I und II wird in der Stadt Augsburg und in den Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen (Landkreis Augsburg), in den Gemeinden Merching und Schmiechen (Landkreis Aichach-Friedberg) und in der Gemeinde Prittriching (Landkreis Landsberg am Lech) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 10 Fassungsbereichen (Schutzzone I)
- 2 engeren Schutzzonen II
- 1 weiteren Schutzzone III A
- 1 weiteren Schutzzone III B

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Übersichtslageplan grob umschrieben. Die betroffenen Grundstücke und Teilflächen sind in einem Grundstücksverzeichnis (Anlage 5) aufgeführt. Für die genaue Grenzziehung sind 2 Lagepläne im Maßstab 1:5.000 (Blatt Nord und Blatt Süd) maßgebend, die ebenso wie das Grundstücksverzeichnis Bestandteil dieser Verordnung sind und in den Landratsämtern Augsburg, Aichach-Friedberg, Landsberg am Lech und in der Stadt Augsburg sowie den Gemeindegemeinschaften der Gemeinden Oberottmarshausen, Kleinaitingen, Merching, Schmiechen und Prittriching niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassungs näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsgebiete sind gegen unbefugtes Betreten, z.B. durch eine Umzäunung zu sichern, die engeren Schutzzonen II und die weiteren Schutzzone III A und III B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone III B	in der weiteren Schutzzone III A	in den engeren Schutzzonen II
1. Bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche); ausgenommen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach vorheriger Anzeige beim jeweils zuständigen Landratsamt, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH sowie den Stadtwerken Königsbrunn Für Baugrundbohrungen gilt Nr. 1.4	nur zulässig, für natur-schutzfachliche Maßnahmen auf der Grundlage abgestimmter* Pflegekonzepte / Managementpläne oder wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch nicht wesentlich gemindert wird oder wenn eine Deckschicht von mind. 2 m über dem höchsten Grundwasserstand verbleibt	v e r b o t e n , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie für natur-schutzfachliche Maßnahmen auf der Grundlage abgestimmter* Pflegekonzepte / Managementpläne	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen, unbelasteten Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen <u>und</u> sofern die Bodenaufgabe wieder hergestellt wird sowie für abgestimmte* Pflegekonzepte / Managementpläne entsprechend vorst. Ziff. 1.1	V e r b o t e n , ausgenommen für abgestimmte* Pflegekonzepte / Managementpläne entsprechend vorst. Ziff. 1.1	
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nr. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	v e r b o t e n	
	Wiederverfüllung siehe Nr. 1.2		

* zwischen Maßnahmeträger, zuständigen Fachbehörden, Wasserversorgern und zust. Kreisverwaltungsbehörde

	in der weiteren Schutzzone III B	in der weiteren Schutzzone III A	in den engeren Schutzzonen II
1.4 Durchführung von Bohrungen	erlaubt für Bodenuntersuchungen bis 1 m Tiefe und Baugrundbohrungen		verboten, ausgenommen Bodenuntersuchungen bis 1 m Tiefe
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
2.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g, Absatz WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4 Abfall i.S. der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und 2.3)	v e r b o t e n		
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	v e r b o t e n	
3. Bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und Klärgruben in monolithischer Bauweise - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleadichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in der weiteren Schutzzone III B	verboten

	in der weiteren Schutzzone III B	in der weiteren Schutzzone III A	in den engeren Schutzzonen II
3.2 Regen- oder Mischwasser-Entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	-----	v e r b o t e n	
3.3 Trockenaborte	zulässig mit dichtem Behälter	zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	v e r b o t e n
3.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle und Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		v e r b o t e n
3.5 Anlagen (Errichtung oder Erweiterung) zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	v e r b o t e n	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	-----	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen* - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	v e r b o t e n

* siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

	in der weiteren Schutzzone III B	in der weiteren Schutzzone III A	in den engeren Schutzzonen II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)</p> <p>ausgenommen Erweiterung der bestehenden Kläranlage Lechfeldgemeinden mit doppelwandigen Rohren oder einwandigen Rohren mit Leckageerkennung</p>		verboten
4. Bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<p>- nur zulässig für klassifizierte Strassen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</p> <p>und</p> <p>- wie in der engeren Schutzzone II</p>		<p>- nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege</p> <p>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</p>
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3 Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	-----		verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art; Abstellen von Wohnwagen und Booten	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten

		in der weiteren Schutzzone III B	in der weiteren Schutzzone III A	in den engeren Schutzonen II
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und mit ausreichenden Parkplätzen gemäß Nr. 4.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen		verboten
4.7	Großveranstaltungen mit mehr als 50 Personen durchzuführen	- nach Einzelfallprüfung zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Motorsport		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten / erweitern	-----	v e r b o t e n	
4.9.1	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.9.2	Militärische Anlagen oder Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	erlaubt entsprechend den militärischen Anforderungen, soweit sich das Gefährdungspotential nicht wesentlich erhöht (s. Anlage 3)		verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	erlaubt unter Berücksichtigung von Anlage 3, Militärische Handlungen		verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	-----	v e r b o t e n	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot in § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen		v e r b o t e n
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität		verboten
4.15	Reiten außerhalb von Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen oder Reitwegen als beschränkt öffentlichen Wegen	-----		verboten

	in der weiteren Schutzzone III B	in der weiteren Schutzzone III A	in den engeren Schutzonen II
4.16 Fahren mit Kraftfahrzeugen ausserhalb der hierfür zugelassenen öffentlichen Straßen und Wege	-----		nur zulässig für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, für naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen und Kontrollen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden, Verkehr für Gewässerunterhaltung u. -aufsicht, Trinkwassergewinnung und -verteilung sowie Verkehr für Grundstückszufahrten
4.17 Wagenwaschen und Ölwechsel	----- (auf die grundsätzliche Verpflichtung zur Benutzung ordnungsgemäß betriebener, dafür vorgesehener Anlagen nach § 7 a WHG wird hingewiesen)		v e r b o t e n
4.18 Baden in grundwassergespeisten Seen	-----		v e r b o t e n
5. Bei baulichen Anlagen			
5.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	v e r b o t e n
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	-----		v e r b o t e n

	in der weiteren Schutzzone III B	in der weiteren Schutzzone III A	in den engeren Schutzzonen II
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern * (s. Fußnote am Tabellenende)	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5 a oder - Ziffer 5 b	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern * (s. Fußnote am Tabellenende)	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten
5.5 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern * (s. Fußnote am Tabellenende)	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen > 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4		verboten
5.6 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	zulässig mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter		verboten
6. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<p>nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar - auf Brachland <p>verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden (siehe Düngeverordnung)</p>		nur zulässig, wenn die Düngung die Gesamtmenge von 80 kgN pro ha und Jahr bzw. von 70 kg P ₂ O ₅ pro ha und Jahr nicht überschreitet
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		

	in der weiteren Schutzzone III B	in der weiteren Schutzzone III A	in den engeren Schutzonen II
6.4 Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01. November erfolgen.		grundsätzlich erforderlich
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.8 Wildfutterplätze oder Wildgatter zu errichten	-----		verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	-----	nur Gewächshäuser mit geschlossenem System zulässig	verboten
6.13 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme sowie Umbruch von Dauergrünland (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)		
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 1000 Festmetern zulässig	v e r b o t e n	
6.15 Ackerbau	-----		nur zulässig, wenn eine Ackerschlagkartei geführt wird, aus der alle Anbau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Art, Zeitpunkt u. Umfang ersichtlich sind und die wöchentlich zu aktualisieren ist. Für das Recht auf Einsichtnahme gilt Art. 68 Abs.4 BayWG sinngemäß.

	in der weiteren Schutzzone III B	in der weiteren Schutzzone III A	in den engeren Schutzonen II
6.16 Anbau von Mais, Sonderkulturen-groß- und kleinkörniger Leguminosen im Reinanbau, Reihenfrüchten (Rüben u. Kartoffeln) über 20% der Ackerfläche	-----		verboten
6.17 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die jeweils zugehörige Gebrauchsanweisung beachtet wird		verboten

*)

Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblätter Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.10 „Lagerung von Festmist“, Nr.10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

Hinweis: ----- bedeutet erlaubt

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzonen I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten und Befahren ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte der Träger der öffentlichen Wasserversorgungen, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder von ihnen Beauftragte.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung der Träger der öffentlichen Wasserversorgungen, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder von ihnen Beauftragte.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Landratsämter Augsburg, Aichach-Friedberg und Landsberg am Lech können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
(insbesondere für Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht zum Erhalt und zur Sicherung des betroffenen Naturschutzgebietes notwendig sind) oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt, das über die Zulassung der Ausnahme entschieden hat, vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der jeweils zuständigen Landratsämter Augsburg, Aichach-Friedberg oder Landsberg am Lech zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Träger der öffentlichen Wasserversorgungen, die durch diese Verordnung geschützt sind, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Träger der öffentlichen Wasserversorgungen, die durch diese Verordnung geschützt sind, zu dulden.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

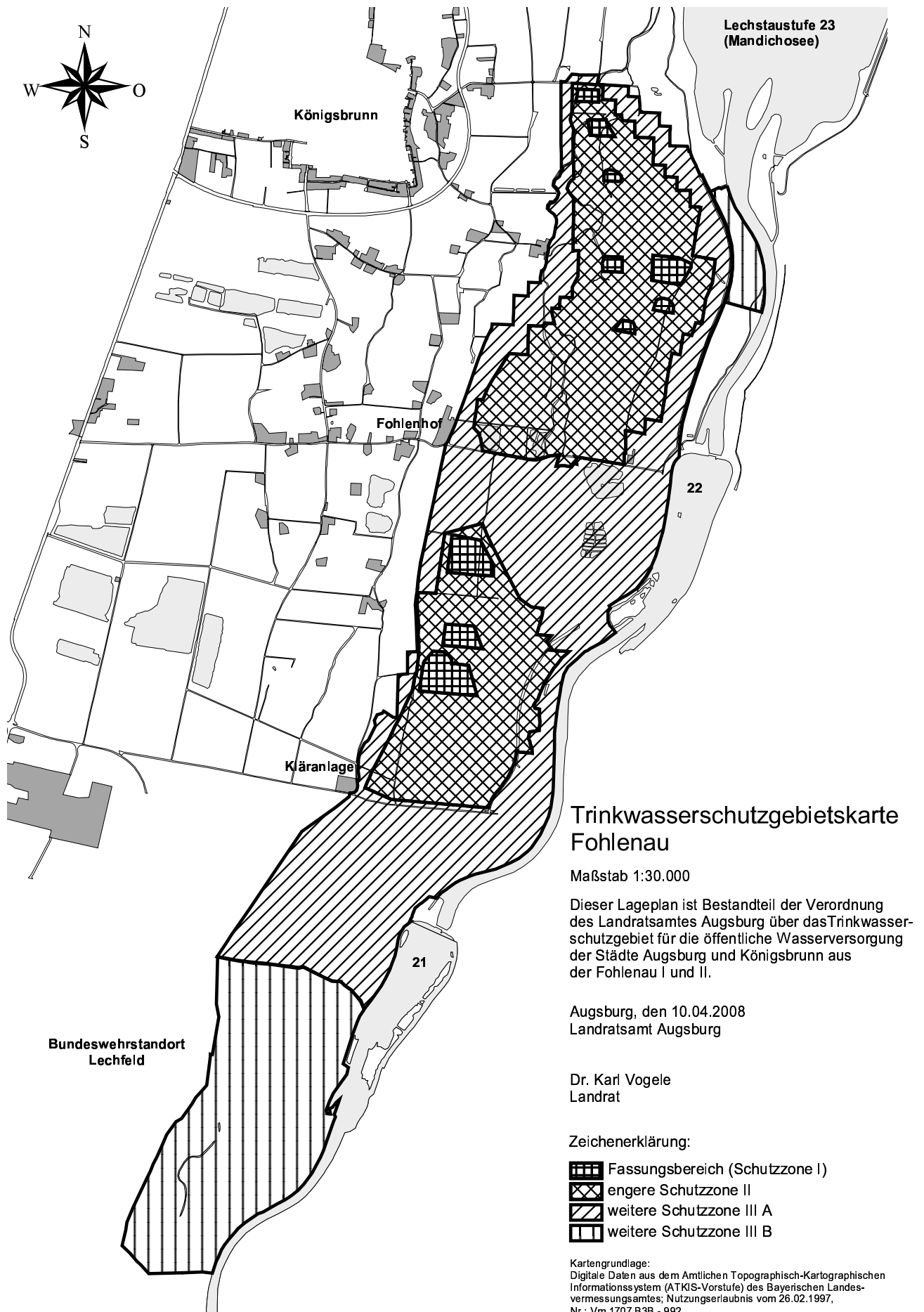
7. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Arznei- und Gewürzpflanzen
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Stauden und gartenbauliche Samenkulturen.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich bleibender Größe der Anbaufläche.

Anlage 1 - Übersichtslageplan



Anlage 2 zur Trinkwasserschutzgebiets-Verordnung Fohlenau I und II

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VVAwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Arznei- und Gewürzpflanzen
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Stauden und gartenbauliche Samenkulturen.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich bleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Als Dauergrünland gelten Flächen, die auf unbegrenzte Zeit, mind. jedoch über einen Zeitraum von 5 Jahren durchgehend zur Futternutzung verwendet wurden.

Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Trinkwasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn aus der Fohlenau I und II

Augsburg, den 10.04.2008
Landratsamt Augsburg

Dr. Karl Vogele
Landrat

Anlage 3

zur Trinkwasserschutzgebiets-Verordnung Fohlenau I und II

Militärische Handlungen im Militärgelände des Trinkwasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Städte Augsburg und Königsbrunn aus der Fohlenau I und II

Militärische Handlungen	in der weiteren Schutzzone III B	in der weiteren Schutzzone III A
1. Bewegungen		
1.1 zu Fuß	e r l a u b t	
1.2 von Rad-Kraftfahrzeugen	e r l a u b t	
1.3 Aufenthalt/Bewegung von Kettenfahrzeugen	e r l a u b t	
1.4 Durchfahren von Kettenkraftfahrzeugen	e r l a u b t	
1.5 Befördern von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen mit Landfahrzeugen	erlaubt	erlaubt, mit Tankfahrzeugen und bei Transport in Behältern, deren Dichtheit durch einfache Sichtprüfung kontrollierbar ist
	unter besonderer Berücksichtigung des jeweils gültigen Alarmplanes (siehe Anlage 4)	
1.6 Starten und Landen von Hubschrauber, Senkrechtstarter und Propellermaschinen	erlaubt ohne Betankung	
1.7 Fallschirmabwurf von wassergefährdendem Material aus der Luft	erlaubt	nur in Notfällen erlaubt
	unter besonderer Berücksichtigung des jeweils gültigen Alarmplanes (siehe Anlage 4)	
2. Erd- und Stellungsbau		
2.1 Grabungen von 0 bis 1,0 m Tiefe	e r l a u b t	
2.2 Grabungen von 1,0 bis 2,0 m Tiefe	erlaubt	erlaubt, ohne Freilegung der Grundwasseroberfläche und bei möglichst baldigem Wiederverfüllen mit dem natürlichen Aushubmaterial
3. Anlegen von Sperren		
3.1 Verlegen von Minen (offen)	e r l a u b t	
3.2 Verlegen von Minen bis max. 0,3 m Tiefe	e r l a u b t	
3.3 Anlegen von Drahtsperren (auf und über der Erde)	e r l a u b t	
4. Feuer- und Waffenwirkung		
4.1 Verwenden von Manövermunition	erlaubt ohne Sprengungen	
4.2 Verwenden von Darstellungsmitteln, z.B. Nebelmittel	erlaubt in geringen Mengen, jedoch nicht auf Dieselbasis	

Militärische Handlungen	in der weiteren Schutzzone III B	in der weiteren Schutzzone III A
4.3 Verwenden von Leucht- und Signalmunition	e r l a u b t	
5. Leben im Feld		
5.1 Vereinzelt Zelten	e r l a u b t	
5.2 Anlegen von offenen Feuerstellen	e r l a u b t	
5.3 Biwakieren (Verpflegen, Waschen, Heizen u. ä.)	e r l a u b t mit entsorgbarer Mobiltoilette mit dichtem Behälter	e r l a u b t mit entsorgbarer Mobiltoilette mit dichtem Behälter; beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen zu verwenden
	unter besonderer Berücksichtigung des jeweils gültigen Alarmplanes (siehe Anlage 4)	
5.4 Anlegen von Feldlatrinen	e r l a u b t sind entsorgbare Mobiltoiletten mit dichten Behältern	e r l a u b t mit entsorgbarer Mobiltoilette mit dichtem Behälter; beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen zu verwenden
	unter besonderer Berücksichtigung des jeweils gültigen Alarmplanes (siehe Anlage 4)	
6. Nutzung von Gewässern n i c h t r e l e v a n t		
7. V e r s o r g u n g s m a ß n a h m e n		
7.1 Lagern und Umschlagen von Munition	e r l a u b t	nur in kleineren Mengen im Rahmen von Ausbildungs-/ Übungsvorhaben erlaubt
	unter besonderer Berücksichtigung des jeweils gültigen Alarmplanes (siehe Anlage 4)	
7.2 Betanken von Fahrzeugen und Umschlagen von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen	planmäßig und in größeren Mengen nur auf wasserdicht befestigten Flächen erlaubt; Betankung in kleineren Mengen im Rahmen von Ausbildungs- / Übungsvorhaben mit Auffangwanne erlaubt	Betankung in kleineren Mengen im Rahmen von Ausbildungs-/ Übungsvorhaben mit Auffangwanne erlaubt
	unter besonderer Berücksichtigung des jeweils gültigen Alarmplanes (siehe Anlage 4)	
7.3.1 Lagern von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen in größeren Mengen	auf wasserdicht befestigten Flächen oder in feldmäßig erstellten Auffangräumen unter besonderer Berücksichtigung des Alarmplanes (siehe Anlage 4)	v e r b o t e n
7.3.2 Lagern von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen in kleineren Mengen	nur in dichten und auf Dichtheit überprüfbar Behältern unter besonderer Berücksichtigung des jeweils gültigen Alarmplanes (siehe Anlage 4) erlaubt	

Militärische Handlungen	in der weiteren Schutzzone III B	in der weiteren Schutzzone III A
7.4 Instandsetzen (Triebwerkswechsel, Ölwechsel, Reinigung)	- planmäßig nur auf wasserdicht befestigten Flächen erlaubt - Ölwechsel in Stellung (FADS) mit Auffangwanne erlaubt - Bedarfsinstandsetzung im Rahmen von Ausbildungs-/Übungsvorhaben mit Auffangwanne erlaubt	Bedarfsinstandsetzung im Rahmen von Ausbildungs-/Übungsvorhaben mit Auffangwanne erlaubt
	unter besonderer Berücksichtigung des jeweils gültigen Alarmplanes (siehe Anlage 4)	
8. Sonstiges		
8.1 Oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel	e r l a u b t	
8.2 Verlegen von schwerem Feldkabel (<0,2m Erdüberdeckung)	e r l a u b t	
8.3 Betreiben von Stromerzeugern mit Kraftstoff	e r l a u b t im Rahmen des notwendigen militärischen Einsatz- und Übungsbetriebes	
8.4 Einrichten von Feldlazaretten und Hauptverbandsplätzen	e r l a u b t mit entsorgbarer Mobiltoilette mit dichtem Behälter	v e r b o t e n
8.5 Verlegen von Feldpipelines für Kraftstofftransport (oberirdisch)	v e r b o t e n	
9. Gefechtsstände		
9.1 Einrichten von Gefechtsständen	e r l a u b t ohne Grabungen	

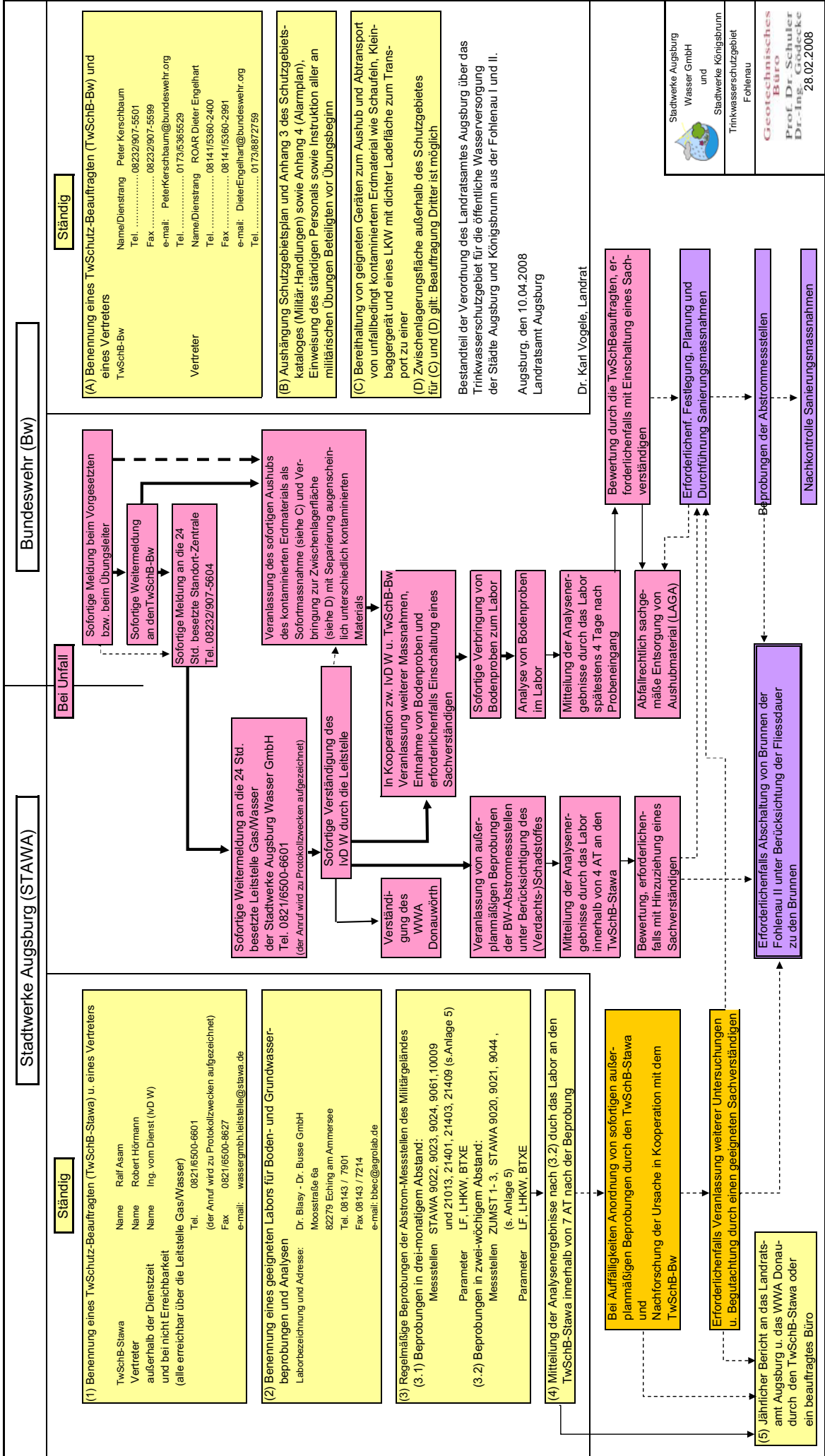
Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Trinkwasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn aus der Fohlenau I und II

Augsburg, den 10.04.2008
Landratsamt Augsburg

Dr. Karl Vogele
Landrat

Anlage 4 - Alarmplan für das Militärgelände im Trinkwasserschutzgebiet Fohlenau (zu § 3 Abs. 1 der Verordnung)

Proj.-Nr. H 602.0894



Landsberg am Lech, den 24. April 2008

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

W. Eichner, Landrat